

Abmahnungsklage

Miriam Mustermann
Musterstadt,

TT.MM.JJJJ

Musterstraße 1

12345 Musterstadt
Tel.: 0123 / 456789

An das

Arbeitsgericht Beispielshausen

Beispielstraße 2

67891 Beispielshausen

Klage

der Miriam Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

- Klägerin -

gegen

die Beispiel GmbH, Beispielstraße 1, 67891 Beispielshausen

- Beklagte -

Es wird beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, die an die Klägerin mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ erteilte Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen.

Begründung:

Die Klägerin ist seit dem TT.MM.JJJJ als ... bei der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Beweis: Vorlage des Arbeitsvertrages, Anlage K 1 in Kopie anbei.

Mit dem Schreiben vom TT.MM.JJJJ hat die Beklagte der Klägerin eine missbilligende Äußerung übermittelt. Dieses Schreiben stellt eine Abmahnung dar. Darin wurde der Klägerin Folgendes mitgeteilt:

Beweis: Vorlage des Schreibens der Beklagten vom TT.MM.JJJJ,
Anlage K 2 in Kopie anbei.

Die Abmahnung enthält jedoch unrichtige Tatsachenbehauptungen. Der zu Grunde liegende Sachverhalt stellt sich vielmehr wie folgt dar:

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass der Klägerin gerade keine Pflichtwidrigkeit und damit auch kein vertragswidriges Verhalten vorwerfbar ist, so dass die Beklagte nicht berechtigt ist, Rechtsfolgen für die Zukunft anzudrohen.

Damit kann die Klägerin die Rücknahme der Äußerung des Arbeitgebers und die Entfernung des Abmahnschreibens aus der Personalakte verlangen.

Die Klägerin hat im Schreiben vom TT.MM.JJJJ an die Beklagte die Abmahnung zurückgewiesen und diese aufgefordert, die Abmahnung aus der Personalakte zu entfernen.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägerin vom
TT.MM.JJJJ, Anlage K 3 in Kopie anbei.

Darauf hat jedoch die Beklagte nicht reagiert, so dass antragsgemäß zu entscheiden ist.

Miriam Mustermann (*eigenhändige Unterschrift*)

Hinweis: Vor dem Arbeitsgericht (der 1. Instanz) besteht kein Anwaltszwang. Schriftsätze in arbeitsgerichtlichen Verfahren können grundsätzlich nicht per E-Mail eingereicht werden.